

Synopse zum revidierten Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG 07.314)

**Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG)
Änderungen vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010**

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)</p> <p>Vom 19. Januar 1993</p>	<p>Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)</p> <p>Fassung gemäss Gesetz vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010</p>
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p>Gestützt auf §§ 42–47 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p>Gestützt auf §§ 42–47 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I. Das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 wird wie folgt geändert:</p>
<p>Titel Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)</p>	<p>Titel Gesetz über <u>Raumentwicklung und</u> Bauwesen (Baugesetz, BauG)</p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>§ 3 <i>Einbezug der Bevölkerung</i></p> <p>Die Bevölkerung soll rechtzeitig in die Vorbereitung raumwirksamer Tätigkeiten des Kantons und der Gemeinden einbezogen werden. Die Behörden orientieren die Öffentlichkeit über Grundlagen, Ziele und Massnahmen. Sie nehmen Einwendungen und Vorschläge entgegen und prüfen diese bei der weiteren Bearbeitung.</p>	<p>§ 3 und Marginalie <i>Mitwirkung der Bevölkerung</i></p> <p><u>Die Behörden orientieren die Bevölkerung nach Massgabe des Bundesrechts über Planungen nach diesem Gesetz und sorgen dafür, dass sie in geeigneter Weise mitwirken kann. In begründeten Fällen kann das Mitwirkungsverfahren zusammen mit dem Einwendungsverfahren durchgeführt werden.</u></p>
<p>§ 4 Marginalie, Abs. 2 und 3 <i>Verfahren und Rechtsschutz</i></p> <p>² Einsprachen sind Rechtsmittel, die in der Regel von der anordnenden Behörde beurteilt werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wer es unterlässt, Einsprache zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.</p> <p>³ Gesamtkantonale Organisationen können gegen Anordnungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes oder gegen Verfügungen über die Planung, Errichtung und Änderung von ortsfesten Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, Einsprache oder Beschwerde erheben. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen und mindestens 10 Jahre vor der Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden. Der Grosse Rat kann durch Dekret festlegen, dass in bestimmten Gebieten auch regionale Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes legitimiert sind. Die Staatskanzlei führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der einsprache- und beschwerdeberechtigten Organisationen und ihrer zeichnungsberechtigten Organe.</p>	<p>§ 4 Marginalie, Abs. 2 und 3, Abs. 4–6 (neu) <i>Einwendungsverfahren und Rechtsschutz</i></p> <p>² <u>Einwendungen können erhoben werden, bevor der erstinstanzliche Entscheid ergeht. Sie sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wer es unterlässt, Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.</u></p> <p>³ <u>Gesamtkantonale Organisationen können Einwendungen und Beschwerden erheben, wenn es um Anordnungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes, um Entscheide über die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder um entsprechende planerische Festsetzungen geht.</u></p> <p>—</p> <p>⁴ <u>Der Grosse Rat kann durch Dekret festlegen, dass in bestimmten Gebieten auch regionale Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes legitimiert sind.</u></p> <p>⁵ <u>Das zuständige Departement führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der einwendungs- und beschwerdeberechtigten Organisationen und ihrer zeichnungsberechtigten Organe.</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
	⁶ <u>Eintretensvoraussetzungen, die das Bundesrecht für das Verbandsbeschwerderecht aufstellt, gelten unter Vorbehalt der Zulassung von kantonalen und regionalen Organisationen sinngemäss ebenfalls für das kantonale Verfahren.</u>
<p>§ 6 Abs. 1 Einleitungssatz und lit. b, Abs. 2 <i>Begriffe</i></p> <p>¹ Bauten im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>b) Tiefbauten;</p> <p>² Tiefbauten sind unterirdische oder oberirdische Bauten, die das nicht wesentlich veränderte Terrain um höchstens 80 cm überragen, insbesondere Strassen, Parkplätze, Pisten und Gleise.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Einleitungssatz und lit. b, Abs. 2</p> <p>¹ Bauten <u>und Anlagen</u> im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>b) <u>Strassen, Parkplätze, Pisten, Gleise und dergleichen;</u></p> <p><i>[Abs. 2 ist aufgehoben]</i></p>
<p>§ 9 <i>Verfahren der Richtplanung</i></p> <p>² Nach Durchführung und Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens macht das Baudepartement die Planentwürfe mit den Vernehmlassungen der Gemeinden öffentlich bekannt. Jedermann kann Einwendungen und Vorschläge zu den Entwürfen einreichen. Das Baudepartement nimmt zu den Eingaben Stellung. Es fasst die Ergebnisse des Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahrens in einem Bericht zusammen. Die Akten dieser Verfahren sind öffentlich.</p> <p>³ Das Vernehmlassungs- und das Mitwirkungsverfahren können bei Änderungen von untergeordneter Bedeutung zusammengelegt werden.</p>	<p>§ 9 Abs. 2 und 3</p> <p><i>[Abs. 2 ist aufgehoben]</i></p> <p><i>[Abs. 3 ist aufgehoben und in § 3 BauG geregelt]</i></p>
<p>§ 10 Marginalie und Abs. 2–6 <i>Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften</i></p> <p>² Werden die kommunalen Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften so geändert, dass sie diesen kantonalen oder regionalen Interessen ausreichend Rechnung tragen, so hebt der Grosse Rat die betreffenden kantonalen Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften auf.</p> <p>³ Das Baudepartement erstellt die Entwürfe zu den kantonalen Nutzungsplänen und Nutzungsvorschriften in Zusammenarbeit mit den</p>	<p>§ 10 Marginalie und Abs. 2–6 <i>Kantonale Nutzungspläne</i></p> <p>² <u>Der Regierungsrat ist befugt einen kantonalen Nutzungsplan aufzuheben, wenn die darin verfolgten kantonalen oder regionalen Interessen in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt worden sind.</u></p> <p>³ Das <u>zuständige Departement</u> erstellt die Entwürfe zu den kantonalen Nutzungsplänen ___ in Zusammenarbeit mit den <u>betroffenen</u> ___</p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>interessierten Departementen, Anstalten, regionalen Planungsverbänden und Gemeinden.</p> <p>⁴ Das Baudepartement macht die Entwürfe in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt. Jedermann kann Einwendungen und Vorschläge zu den Entwürfen einreichen. Das Baudepartement nimmt zu den Eingaben Stellung. Es fasst die Ergebnisse in einem Bericht zusammen. Die Akten dieses Verfahrens sind öffentlich.</p> <p>⁵ Das Baudepartement legt die bereinigten Entwürfe in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen auf Grund von Anträgen einer Amtsstelle, die sich nicht mit der Ausarbeitung der Entwürfe befasst hat. Die Einspracheentscheide sind dem Grossen Rat bekannt zu geben.</p> <p>⁶ Die Beschlüsse des Grossen Rates über die Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften können von den in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen innert 20 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, das sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.</p>	<p>Anstalten, <u>Regionalplanungsverbänden</u> und Gemeinden.</p> <p><i>[Abs. 4 ist aufgehoben]</i></p> <p>⁵ Das <u>Departement</u> legt die bereinigten Entwürfe in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist <u>Einwendungen</u> erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die <u>Einwendungen</u> auf Grund von Anträgen einer <u>Stelle</u>, die sich nicht mit der Ausarbeitung der Entwürfe befasst hat. Die <u>Einwendungsentscheide</u> sind dem Grossen Rat bekannt zu geben, <u>wenn dieser für den Erlass des Nutzungsplans zuständig ist.</u></p> <p>⁶ Die Beschlüsse <u>des Regierungsrats und des Grossen Rats</u> über die Nutzungspläne <u>_____</u> können von den in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen innert <u>30 Tagen</u> seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden <u>_____</u>. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.</p>
	<p>§ 12a (neu) vor Titel C. <u>Regionale Sachpläne</u></p> <p>¹ <u>Die Gemeinden können zur Regelung überkommener Sachbereiche der räumlichen Entwicklung regionale Sachpläne erlassen und darin die für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen und Zeiträume bezeichnen.</u></p> <p>² <u>Die regionalen Sachpläne werden von den betroffenen Gemeinden durch den Gemeinderat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt. Bei Uneinigkeit stellt die Mehrheit Antrag beim Regierungsrat. Dieser beschliesst die Pläne und unterbreitet sie dem Grossen Rat zur Genehmigung.</u></p> <p>³ <u>Die regionalen Sachpläne sind für die Behörden verbindlich.</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>§ 13 Abs. 1 und 2 <i>Grundsatz</i></p> <p>¹ Die Gemeinden erlassen die erforderlichen Nutzungspläne.</p> <p>² Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt wie grosse Einkaufszentren und grosse Materialabbaustellen bedürfen einer besonderen Grundlage in einem Nutzungsplan.</p> <p>³ Der Kanton unterstützt die Erarbeitung der Nutzungsplanung der Gemeinden durch Beiträge. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistungen.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 und 2, Abs. 2^{bis} und 2^{ter} (neu), Abs. 3, Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Die Gemeinden erlassen <u>Nutzungspläne, die regional abgestimmt sind.</u></p> <p>² Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt ___ bedürfen einer besonderen Grundlage in einem Nutzungsplan.</p> <p>^{2bis} <u>Die Gemeinden zeigen auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist.</u></p> <p>^{2ter} <u>Sie legen die zum Schutz vor Naturgefahren notwendigen Vorschriften in der Nutzungsplanung fest.</u></p> <p>³ Der Kanton unterstützt die Erarbeitung <u>und Umsetzung</u> der Nutzungsplanung der Gemeinden durch Beiträge. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistungen.</p> <p>⁴ <u>Der Kanton fördert die Abstimmung von Siedlung und Verkehr durch Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs in Strassennetzen und durch gute Angebote des öffentlichen Verkehrs.</u></p>
<p>§ 15 Abs. 3 <i>Ausscheidung von Nutzungszonen</i></p>	<p>§ 15 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ <u>Sie treffen für stark belastete kantonale Verkehrsachsen und die angrenzenden Bauzonen Massnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität und können zur Aufwertung der Strassen- und Freiräume weitere Massnahmen vorsehen, wobei der Verkehrsfluss gewährleistet bleiben muss. Sie können namentlich eine geeignete Anordnung der Nutzungen sowie einen zweckmässigen Baustandard von Gebäuden festlegen.</u></p>
	<p>§ 15a (neu) vor Titel III. <i>Bedingte Einzonungen und Umzonungen</i></p> <p>¹ <u>Zur Realisierung von Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse sind bedingte Einzonungen oder Umzonungen zulässig, wenn sie auf die</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p><u>besondere Eignung des Standorts angewiesen sind.</u></p> <p>² <u>Die bedingten Einzonungen und Umzonungen fallen entschädigungslos dahin, wenn die Bauten und Anlagen nicht innert der festgelegten Frist fertig gestellt werden. Der Gemeinderat kann die Sicherstellung der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen.</u></p> <p>³ <u>Der Gemeinderat erlässt einen Feststellungsentscheid über das Dahinfallen der Zonenplanänderung und publiziert diesen.</u></p>
<p>§ 18 <i>Baulinien</i></p> <p>¹ Die Baulinien bezeichnen den Mindestabstand der Bauten von Erschliessungsanlagen, Gewässern, Wäldern und Schutzzonen.</p> <p>² Es können rückwärtige Baulinien, die das von Bauten freizuhaltende Hintergelände bestimmen, und weitere besondere Baulinien sowie das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche Gebäudeteile die Baulinien überschreiten dürfen.</p>	<p>§§ 18 <i>[§ 18 ist aufgehoben]</i></p>
<p>§ 19 <i>Strassenlinien</i></p> <p>Die Strassenlinien bezeichnen die räumliche Ausdehnung neuer oder neu zu gestaltender Verkehrswege. Sie umfassen diejenige Fläche, die zur Erstellung oder zum Ausbau der Verkehrswege abzutreten ist.</p>	<p>§ 19 <i>[§ 19 ist aufgehoben]</i></p>
<p>§ 20 <i>Niveaulinien</i></p> <p>Die Niveaulinien bezeichnen die Höhenlagen der Strassenachsen. Das Niveau von Strassenrändern kann durch Hilfsniveaulinien festgelegt werden.</p>	<p>§ 20 <i>[§ 20 ist aufgehoben]</i></p>
<p>§ 21 Abs. 3 <i>Gestaltungsplan</i></p> <p>³ Private können den Entwurf zu einem Gestaltungsplan selber erstellen. Bei Entwürfen des Gemeinderates können die Grundeigentümer ihren</p>	<p>§ 21 Abs. 3</p> <p>³ Private können den Entwurf zu einem Gestaltungsplan selber erstellen.</p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
Interessen entsprechend zu Beiträgen verpflichtet werden.	
<p>§ 22 <i>Mitwirkung der Bevölkerung</i></p> <p>¹ Der Gemeinderat macht die Entwürfe zu Nutzungsplänen und Nutzungsvorschriften mit den nötigen Erläuterungen öffentlich bekannt.</p> <p>² Jedermann kann Einwendungen und Vorschläge zu den Entwürfen einreichen. Der Gemeinderat nimmt zu diesen Eingaben Stellung und fasst die Ergebnisse zu einem Bericht zusammen. Die Akten dieses Verfahrens sind öffentlich.</p>	<p>§ 22 <i>[§ 22 ist aufgehoben vgl. § 3 BauG]</i></p>
<p>§ 24 Marginalie, Abs. 2 und 3 <i>Auflage, Einsprachen</i></p> <p>² Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt, kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet, in der Regel nach Durchführung einer Einigungsverhandlung, über die Einsprachen.</p> <p>³ Das Mitwirkungs- und das Einspracheverfahren können bei Sondernutzungsplanungen und bei Änderungen der Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften von untergeordneter Bedeutung zusammengelegt werden.</p>	<p>§ 24 Marginalie, Abs. 2 und 3 <i>Einwendungsverfahren</i></p> <p>² Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt, kann innerhalb der Auflagefrist <u>Einwendungen</u> erheben. Der Gemeinderat entscheidet, in der Regel nach Durchführung einer Einigungsverhandlung, über die <u>Einwendungen</u>.</p> <p><i>[Abs. 3 ist aufgehoben]</i></p>
<p>§ 25 <i>Beschluss</i></p> <p>¹ Die allgemeinen Nutzungspläne und -vorschriften werden durch das nach der Gemeindeorganisation zuständige Organ erlassen. Die Einspracheentscheide des Gemeinderates sind dem zuständigen Organ bekannt zu geben, binden es aber nicht. Der Gemeinderat orientiert das zuständige Organ über die von ihm vorgeschlagenen Abweichungen vom Vorprüfungsbericht und begründet sie.</p> <p>² Über Sondernutzungspläne und Sondernutzungsvorschriften beschliesst der Gemeinderat.</p>	<p>§ 25 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Die allgemeinen Nutzungspläne ___ werden durch das nach der Gemeindeorganisation zuständige Organ erlassen. Die <u>Einwendungsentscheide</u> des Gemeinderats sind dem zuständigen Organ bekannt zu geben, binden es aber nicht. Der Gemeinderat orientiert das zuständige Organ über die von ihm vorgeschlagenen Abweichungen <u>vom öffentlich aufgelegten Entwurf</u> und begründet sie.</p> <p>² <u>Das zuständige Organ erlässt die Planung gesamthaft oder in Teilen. Will es wesentliche Änderungen anbringen, weist es den betroffenen Teil zur Überprüfung oder Überarbeitung an den Gemeinderat zurück.</u></p> <p>³ <u>Der Gemeinderat beschliesst:</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p>a) <u>Sondernutzungspläne</u>;</p> <p>b) <u>unwesentliche Änderungen der allgemeinen Nutzungspläne wie namentlich Berichtigungen aufgrund von amtlichen Vermessungen und andere Korrekturen von offenkundiger Versehen sowie Änderungen von planerisch unzweckmässig verlaufender Zonengrenzen. Eine öffentliche Auflage wird in diesen Fällen nicht durchgeführt.</u></p>
<p>§ 26 <i>Beschwerden an den Regierungsrat</i></p> <p>¹ Gegen die Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane über die Nutzungspläne und -vorschriften können diejenigen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen, innert 20 Tagen seit der amtlichen Publikation Beschwerde beim Regierungsrat führen.</p> <p>² Abänderungen, die sich aus Beschwerdeentscheiden ergeben, sind für die Genehmigungsbehörde verbindlich. Es bleibt ihr unbenommen, die Nutzungspläne und -vorschriften insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht zu genehmigen.</p>	<p>§ 26 und Marginalie <u>Verwaltungsbeschwerde</u></p> <p>¹ Gegen die Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane über die Nutzungspläne ___ können diejenigen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen, innert <u>30 Tagen</u> seit der amtlichen Publikation Beschwerde ___ führen. <u>Der Regierungsrat entscheidet Beschwerden gegen allgemeine Nutzungspläne, das zuständige Departement über solche gegen Sondernutzungspläne.</u></p> <p>² Abänderungen, die sich aus Beschwerdeentscheiden ergeben, sind für die Genehmigungsbehörde verbindlich. Es bleibt ihr unbenommen, die Nutzungspläne ___ insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht zu genehmigen.</p>
<p>§ 27 <i>Genehmigung</i></p> <p>¹ Allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften (Zonenpläne, Bau- und Zonenordnungen) sind durch den Grossen Rat, Sondernutzungspläne und -vorschriften durch den Regierungsrat zu genehmigen.</p> <p>² Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne und –vorschriften auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen. Sie kann sie zur Änderung an die Gemeinde zurückweisen oder Änderungen nach Anhörung des Gemeinderates und der in ihren schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen selbst vornehmen, wenn sie von geringer Tragweite sind oder keine erhebliche Entscheidungsfreiheit besteht.</p>	<p>§ 27</p> <p>¹ <u>Der Regierungsrat genehmigt die allgemeinen Nutzungspläne, das zuständige Departement die Sondernutzungspläne. Der Grosse Rat genehmigt die allgemeinen Nutzungspläne dann, wenn der Regierungsrat die Genehmigung nicht vorbehaltlos erteilen will.</u></p> <p>² Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne ___ auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und <u>regionalen Sachplänen sowie</u> auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen. Sie kann sie zur Änderung an die Gemeinde zurückweisen. ___</p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>³ Stimmen Nutzungspläne und -vorschriften mit den kantonalen Richtplänen nicht überein, so setzt ihre Genehmigung voraus, dass der Grosse Rat die Richtpläne im Zusammenhang überprüft und abgeändert hat.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat kann Ausführungsvorschriften über das Genehmigungsverfahren erlassen. Er kann seine Genehmigungsbefugnis an den Regierungsrat übertragen.</p> <p>⁵ In einfachen Fällen kann der Grosse Rat die Genehmigungsbefugnis nach Massgabe der Kantonsverfassung einer seiner Kommissionen übertragen.</p>	<p>³ <u>Sie kann Änderungen selbst vornehmen, wenn diese von geringer Tragweite sind oder keine erhebliche Entscheidungsfreiheit besteht. Das zuständige Departement hört vorher den Gemeinderat und die in ihren schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen an.</u></p> <p>[Abs. 4 ist aufgehoben]</p> <p>[Abs. 5 ist aufgehoben]</p>
<p>§ 28 <i>Verwaltungsgerichtsbeschwerde</i></p> <p>Die Entscheide des Grossen Rates und des Regierungsrates über die Genehmigung können von den in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen und von den Gemeinden innert 20 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, das sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.</p>	<p>§ 28</p> <p><u>Die Genehmigungsentscheide können von den in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen und von den Gemeinden innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, das sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.</u></p>
<p>§ 32 <i>Baureife</i></p> <p>¹ Bauten dürfen nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Baureif ist ein Grundstück, wenn es</p> <p>a) nach Lage, Form und Beschaffenheit für die Überbauung geeignet ist, und</p> <p>b) erschlossen ist, d.h. wenn eine Zufahrt oder ein Zugang, die dem Zweck der Baute genügen, und die nötigen Anlagen für Trinkwasser, Löschwasser- sowie Energieversorgung und für eine vorschriftsgemässe Abwasserbeseitigung vorhanden sind oder mit dem Gebäude erstellt werden.</p> <p>² Bei Bauten mit intensivem Publikums- oder Güterverkehr kann überdies verlangt werden, dass sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar</p>	<p>§ 32 Abs. 1 Einleitungssatz und lit. b, Abs. 2, Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ <u>Bauten und Anlagen</u> dürfen nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Baureif ist ein Grundstück, wenn es</p> <p>a) nach Lage, Form und Beschaffenheit für die Überbauung geeignet ist, und</p> <p>b) erschlossen ist, d.h. wenn eine Zufahrt oder ein Zugang, die dem Zweck <u>der Nutzung</u> genügen, und die nötigen Anlagen für Trinkwasser, Löschwasser- sowie Energieversorgung und für eine vorschriftsgemässe Abwasserbeseitigung vorhanden sind oder mit <u>der Baute oder Anlage</u> erstellt werden.</p> <p>² <u>Bauten und Anlagen mit intensivem Publikums- oder Kundenverkehr müssen ihrem Zweck entsprechend mit dem öffentlichen Verkehr</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
sind.	<p>erreichbar sein. Bei intensivem Güterverkehr kann ein Bahnanschluss verlangt werden.</p> <p>³ <u>Belastet ein Vorhaben das Strassennetz dermassen, dass die zonenkonforme Nutzung von noch nicht überbauten Flächen nicht mehr gewährleistet ist, darf die Baubewilligung nicht erteilt werden. Sie ist hingegen zu erteilen, wenn der erforderliche Ausbau des kantonalen Verkehrsnetzes behördenverbindlich festgelegt ist und der genügende Anschluss an dieses sowie die kommunale Erschliessung grundeigentumsverbindlich gesichert sind.</u></p>
<p>§ 34 Abs. 1 und 2 <i>Beiträge und Gebühren von Grundeigentümern</i></p> <p>¹ Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern – nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile – Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben.</p> <p>² Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern – nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile – Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben.</p>	<p>§ 34 Abs. 1, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} (neu), Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>¹ Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern __ Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben.</p> <p>^{1bis} <u>Sie können von ihnen Beiträge an die Kosten der Sondernutzungspläne verlangen.</u></p> <p>^{1ter} <u>Sie können mit den Grundeigentümern vereinbaren, einmalige Beiträge für verursacherbedingte Infrastrukturanlagen und Sonderleistungen des öffentlichen Verkehrs zu zahlen, soweit diese für die genügende Erschliessung erforderlich sind.</u></p> <p>² Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern __ Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. <u>Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz verbessern oder die Nutzung erneuerbarer verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden.</u></p> <p>^{2bis} <u>Die Beiträge und Gebühren werden von den Grundeigentümern nach Massgabe der wirtschaftlichen Sondervorteile erhoben.</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p>§ 40a (neu) <i>Ökologischer Ausgleich</i></p> <p>¹ <u>Die Bauherrschaft leistet für Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einen ökologischen Ausgleich. Ein Ausgleich ist namentlich zu leisten für Infrastrukturanlagen, Eindolungen, Freizeitanlagen in Nichtbauzonen, Materialabbaustellen sowie landwirtschaftliche Aussiedlungen.</u></p> <p>² <u>Die Grösse der Ausgleichsfläche entspricht höchstens 15 % der Fläche, die durch das Bauvorhaben verändert wird. Bei Materialabbaustellen kann der ökologische Ausgleich während des Abbaus geleistet werden.</u></p> <p>³ <u>Die Gemeinden können zweckgebundene Ersatzabgaben einführen. Entscheide über Ersatzabgaben können bei der Schätzungskommission angefochten werden.</u></p>
<p>B. Bauten in Landwirtschafts- und Weilerzonen</p>	<p>Titel vor § 44</p> <p>B. Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen</p>
<p>§ 44 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 44 (neu) <i>Baubewilligung mit Entfernungsaufgabe</i></p> <p>¹ <u>Die Baubewilligung für eine Baute oder Anlage ausserhalb von Bauzonen kann mit der Auflage erteilt werden, dass sie nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung wieder zu entfernen ist, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.</u></p> <p>² <u>Die Baubewilligungsbehörde kann bei Erteilung der Baubewilligung mit Entfernungsaufgabe die Sicherstellung der Kosten für die Entfernung verlangen. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Siedlungen.</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>§ 46 <i>Verdichtung und Siedlungsqualität</i></p> <p>Die Gemeinden erlassen Nutzungsvorschriften, die einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine gute Wohn- und Siedlungsqualität ermöglichen. Sie fördern insbesondere eine verdichtete Bauweise, die Schliessung von Baulücken sowie die vollständige Ausnutzung bestehender Gebäude und schaffen die Voraussetzungen für die Sanierung von Ortsteilen und für Arealüberbauungen.</p>	<p>§ 46 und Marginalie <i>Verdichtung</i></p> <p><u>Die Gemeinden fördern insbesondere eine verdichtete Bauweise, die Schliessung von Baulücken sowie die vollständige Ausnutzung bestehender Gebäude.</u></p>
<p>§ 47 <i>Grenz- und Gebäudeabstände</i></p> <p>² Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, können die Abstände durch einen mit dem Baugesuch einzureichenden Dienstbarkeitsvertrag reduziert oder aufgehoben werden. Ausgenommen sind Abstände gegenüber Mehrfamilienhäusern.</p>	<p>§ 47 Abs. 2, Abs. 3 (neu)</p> <p>² Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, können die Abstände <u>ungleich verteilt, verkleinert</u> oder aufgehoben werden. ____</p> <p>³ <u>Die Änderung der Abstände setzt einen öffentlich beurkundeten Dienstbarkeitsvertrag voraus; dieser ist dem Gemeinderat vor Baubeginn einzureichen. Bei Klein- und Anbauten genügt eine schriftliche Vereinbarung.</u></p>
<p>§ 48 Abs. 1 und 2 <i>Waldabstand</i></p> <p>¹ Gegenüber Wäldern gelten folgende Abstände:</p> <p>a) für Gebäude, gebäudeähnliche Bauten, Tankstellen, oberirdische Tanks und dergleichen mindestens 18 m;</p> <p>b) für Kleinbauten, Kies- und andere Gruben, Steinbrüche und unterirdische Tanks mindestens 8 m.</p>	<p>§ 48 Abs. 1 lit. b, c (neu), Abs. 2, Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Gegenüber Wäldern gelten folgende Abstände:</p> <p>a) für Gebäude, gebäudeähnliche Bauten, Tankstellen, oberirdische Tanks und dergleichen mindestens 18 m;</p> <p>b) für Kleinbauten, Kies- und andere Gruben, Steinbrüche, <u>unterirdische Bauten, Anlagen und Bauteile, sowie Bauten, Anlagen und Bauteile, die höchstens 80 cm über das massgebende Terrain hinausragen,</u> ____ mindestens 8 m;</p> <p>c) <u>für Strassen 4 m; liegen zwischen Fahrbahn und Wald Geh- oder Radwege, beträgt der Abstand 3 m. In Sondernutzungsplänen und kantonalen Strassenbauprojekten können diese Abstände herabgesetzt werden. Für Flurwege sind Abstandsunterschreitungen direkt gestützt auf die waldgesetzlichen Bestimmungen zulässig.</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>² Die Nutzungsvorschriften können grössere, gegenüber einzelnen Waldparzellen innerhalb der Bauzonen auch kleinere Waldabstände vorsehen.</p>	<p>² Die <u>Nutzungspläne</u> können grössere, gegenüber einzelnen Waldparzellen innerhalb der Bauzonen auch kleinere Waldabstände vorsehen.</p> <p>⁴ <u>Im Bereich von Bauten und Anlagen, die bereits den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten, kann der Gemeinderat mit Zustimmung des zuständigen Departements ausnahmsweise die Unterschreitung des Waldabstands bewilligen. Bei der Interessenabwägung sind namentlich die Siedlungs- und Freiraumqualität zu berücksichtigen.</u></p>
<p>§ 50 <i>Ausnutzung</i></p> <p>¹ Die Gemeinden können das zulässige Verhältnis von nutzbaren Flächen oder Inhalten von Gebäuden zu den Grundstücksflächen festlegen. Sehen sie solche Ausnutzungsziffern vor, so müssen sie für Arealüberbauungen höher sein als für andere Bauweisen. Arealüberbauungen müssen eine gesamthaft bessere Lösung bieten.</p> <p>² Dach- und Untergeschoss dürfen bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bauten auch dann genutzt werden, wenn die Ausnutzungsziffer dadurch überschritten wird. Dabei sind die übrigen Bauvorschriften, insbesondere bezüglich Wohnhygiene und Ortsbildschutz, einzuhalten. Die Gemeinden können für Neubauten vorsehen, dass Dach- und Untergeschoss bei der Berechnung der Ausnutzungsziffer nicht berücksichtigt werden.</p> <p>³ Die Gemeinden können vorschreiben, dass in bestimmten Nutzungszonen nur Bauten errichtet werden dürfen, die hinsichtlich Art und Mass der Nutzung dem Zonenzweck entsprechen.</p>	<p>§ 50 und Marginalie <i>Nutzungsziffern</i></p> <p>¹ Die Gemeinden können das zulässige Verhältnis von nutzbaren Flächen oder Inhalten von Gebäuden zu den Grundstücksflächen festlegen. Sehen sie solche <u>Nutzungsziffern</u> vor, so müssen sie für Arealüberbauungen höher sein als für andere Bauweisen. Arealüberbauungen müssen eine gesamthaft bessere Lösung bieten.</p> <p>² Dach- und Untergeschoss dürfen bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bauten auch dann genutzt werden, wenn die <u>Nutzungsziffer</u> dadurch überschritten wird. Dabei sind die übrigen Bauvorschriften, insbesondere bezüglich Wohnhygiene und Ortsbildschutz, einzuhalten. ____</p> <p>³ Die Gemeinden können vorschreiben, dass in bestimmten Nutzungszonen nur Bauten <u>und Anlagen</u> errichtet werden dürfen, die hinsichtlich Art und Mass der Nutzung dem Zonenzweck entsprechen.</p>
	<p>⁴ <u>Der Regierungsrat legt für Gebäude, die einen besseren Energiestandard erreichen, als es das Gesetz verlangt, einen Nutzungsbonus fest.</u></p>
	<p>§ 50a (neu) <i>Harmonisierung der Baubegriffe und Nutzungsbonus</i></p> <p>¹ <u>Der Regierungsrat definiert die Baubegriffe und Messweisen.</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>§ 51 <i>Begriffe, Messweise</i></p> <p>Der Regierungsrat umschreibt die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe näher und legt die Messweise fest.</p>	<p>§ 51 und Marginalie <i>Abweichende Vorschriften</i></p> <p><u>1 Der Regierungsrat kann für untergeordnete Bauten, Anlagen und Bauteile geringere Abstände festlegen, als es die Baulinien und Abstandsvorschriften verlangen.</u></p> <p><u>2 Er bestimmt die Abweichung von baulichen Vorschriften bei der energetischen Sanierung von Bauten und Anlagen.</u></p>
<p>§ 52 <i>Allgemeine Anforderungen</i></p> <p>¹ Alle Bauten müssen hinsichtlich Foundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen und den Vorschriften des Brandschutzes entsprechen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzenden und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden.</p>	<p>§ 52 Abs. 1 und 3 (neu)</p> <p>¹ Alle Bauten müssen hinsichtlich Foundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen, genügend sicher vor <u>Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren</u> sein und den Vorschriften des Brandschutzes entsprechen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzenden und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Wohnhygiene und technische Bauvorschriften, namentlich über rationelles, umweltschonendes und energieeffizientes Bauen erlassen. <u>Er regelt die Details über die Anforderungen an Bauten in Bezug auf die Sicherheit vor Naturgefahren.</u></p>
<p>§ 53 Abs. 1 <i>Vorkehrungen für Behinderte</i></p> <p>¹ Werden Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr erstellt, sind sie so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benützbar sind. Diese Bestimmung gilt, soweit sie nicht zu unzumutbaren Belastungen führt, auch bei eingreifenden Umgestaltungen sowie für Mehrfamilienhäuser und Arealüberbauungen.</p>	<p>§ 53 Abs. 1</p> <p>¹ <u>Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Mehrfamilienhäuser, die neu erstellt oder erneuert werden, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar zu gestalten. Diese Pflicht entfällt, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
E. Abstellplätze für Fahrzeuge	Titel nach § 54 E. Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs
	<p>§ 54a (neu) <u>Kommunaler Gesamtplan Verkehr</u></p> <p>¹ Die Gemeinde kann das Verkehrsaufkommen in einem <u>Kommunalen Gesamtplan Verkehr mit den Verkehrskapazitäten und der Siedlungsentwicklung abstimmen. Er wird vom Gemeinderat beschlossen, vom zuständigen Departement genehmigt und ist behördenverbindlich.</u></p> <p>² Ein <u>Kommunaler Gesamtplan Verkehr ist erforderlich, wenn ein Parkleitsystem eingeführt, die Anzahl Parkfelder in einem Gebiet über § 56 hinaus begrenzt oder eine Bewirtschaftung der Parkfelder auf privatem Grund vorgeschrieben werden soll. Die Begrenzung und die Bewirtschaftung werden in einem Nutzungsplan umgesetzt.</u></p> <p>³ <u>Im Interesse der überkommunalen Abstimmung und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des kantonalen Strassennetzes kann der Regierungsrat den Gemeinderat zum Erlass eines mit den Zentrums- und den Nachbargemeinden abgestimmten Kommunalen Gesamtplans Verkehr verpflichten.</u></p> <p>⁴ <u>Der Kanton unterstützt die Erarbeitung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr durch Beiträge. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistungen.</u></p>
	<p>§ 54b (neu) <u>Parkleitsystem</u></p> <p>¹ <u>Gemeinden, die ein Parkleitsystem einführen, können die Eigentümer öffentlich zugänglicher Parkierungsanlagen im Verfahren nach § 95 verpflichten, Daten über den Belegungsgrad zu liefern und sich angemessen an den Kosten zu beteiligen.</u></p> <p>² <u>Gegen die Entscheide des Gemeinderats über die Kostenbeteiligung kann Einsprache und dann Beschwerde bei der Schätzungskommission geführt werden.</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>§ 55 <i>Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen</i></p> <p>¹ Bei Erstellung und eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten sind genügend Abstellplätze für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sowie die erforderlichen Verkehrsflächen für den Zubringerdienst zu schaffen. Die Abstellplätze müssen auf privatem Grund in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benutzt werden können.</p> <p>² Die Eigentümer bestehender Bauten, deren Benutzung eine übermässige Beanspruchung öffentlicher Abstellplätze oder Strassen zur Folge hat, können in gleicher Weise zur Schaffung von Abstellplätzen und Verkehrsflächen verpflichtet werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat befreit von dieser Pflicht ganz oder teilweise, wenn</p> <p>a) wichtige öffentliche Interessen, namentlich des Ortsbildschutzes oder der Verkehrssicherheit, entgegenstehen, oder</p> <p>b) der Aufwand für die Erstellung der Abstellplätze unzumutbar wäre.</p> <p>⁴ Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes des Gemeinderates kann die Nutzungsordnung für bestimmte Gebiete von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreien oder die Erstellung von Parkplätzen ganz oder teilweise untersagen,</p> <p>a) wenn das Strassennetz den durch die Erstellung von Abstellplätzen verursachten zusätzlichen Verkehr nicht aufzunehmen vermag, oder</p> <p>b) zum Schutz vor den Auswirkungen des Verkehrs, insbesondere in Zentren grosser Gemeinden oder in belasteten Gebieten.</p>	<p>§ 55 Marginalie, Abs. 1 und 2, Abs. 3 lit. b, Abs. 4 <i>Pflicht zur Erstellung von Parkfeldern</i></p> <p>¹ Bei Erstellung und eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten <u>und Anlagen</u> sind genügend <u>Parkfelder</u> für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sowie die erforderlichen Verkehrsflächen für den Zubringerdienst zu schaffen. Die <u>Parkfelder</u> müssen auf privatem Grund in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benutzt werden können.</p> <p>² Die Eigentümer bestehender Bauten <u>und Anlagen</u>, deren Benutzung eine übermässige Beanspruchung öffentlicher <u>Parkfelder</u> oder Strassen zur Folge hat, können in gleicher Weise zur Schaffung von <u>Parkfeldern</u> und Verkehrsflächen verpflichtet werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat befreit von dieser Pflicht ganz oder teilweise, wenn</p> <p>a) wichtige öffentliche Interessen, namentlich des Ortsbildschutzes oder der Verkehrssicherheit, entgegenstehen, oder</p> <p>b) der Aufwand für die Erstellung der <u>Parkfelder</u> unzumutbar wäre.</p> <p>⁴ <u>Der Nutzungsplan kann</u> für bestimmte Gebiete von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreien oder die Erstellung von <u>Parkfeldern</u> ganz oder teilweise untersagen,</p> <p>a) wenn das Strassennetz den durch die Erstellung von <u>Parkfeldern</u> verursachten zusätzlichen Verkehr nicht aufzunehmen vermag,</p> <p>b) zum Schutz vor den Auswirkungen des Verkehrs, insbesondere in Zentren grosser Gemeinden oder in belasteten Gebieten,</p> <p>c) <u>um in Quartieren mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr die Voraussetzungen für autoarmes oder autofreies Wohnen zu schaffen.</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>§ 56 <i>Anzahl, Gestaltung</i></p> <p>¹ Die Abstellplätze und die Verkehrsflächen müssen so bemessen und gestaltet sein, dass die Fahrzeuge der Benutzer und der Besucher aufgenommen und der Zubringerdienst bewältigt werden können. Dabei sind die Grösse der Bauten, die Art ihrer Benutzung, die Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel und die Möglichkeiten, andere Parkflächen zu benutzen, zu berücksichtigen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über Ausmass und technische Gestaltung der Abstellplätze und Verkehrsflächen. Im einzelnen Fall werden Anzahl und Gestaltung vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>§ 56 Marginalie, Abs. 1 und 2, Abs. 3-5 (neu) <i>Parkfelderanzahl und Gestaltung</i></p> <p>¹ <u>Die Parkierungs- und die Verkehrsflächen müssen so ausgelegt sein, dass die Fahrzeuge der Benutzer und der Besucher aufgenommen und die Anlieferung bewältigt werden können. Dabei sind die Grösse der Bauten und Anlagen, die Art ihrer Benutzung, die Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel und den Langsamverkehr sowie die Möglichkeiten, andere Parkierungsflächen zu benutzen, zu berücksichtigen.</u></p> <p>² <u>Parkierungsanlagen sind flächensparend anzulegen.</u></p> <p>³ <u>Grössere Parkierungsanlagen, die neu gebaut oder wesentlich erweitert werden, sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit in mehrgeschossiger Bauweise auszuführen; die Anzahl Parkfelder darf die Anzahl gemäss Verordnung massvoll übersteigen, wenn dadurch kein zusätzlicher Boden beansprucht wird.</u></p> <p>⁴ <u>Die Pflicht zur mehrgeschossigen Bauweise entfällt namentlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>auf Flächen, die neben der Parkierung auch anderen Nutzungen dienen,</u> b) <u>auf Reserveflächen für Betriebserweiterungen, wenn sichergestellt ist, dass bei einer späteren Überbauung die Vorschriften nachträglich erfüllt werden können,</u> c) <u>bei unterirdischen Parkierungsanlagen,</u> d) <u>wenn raumplanerische Interessen dies erfordern.</u> <p>⁵ <u>Der Regierungsrat regelt die Anzahl der Parkfelder, die Bauweise und technische Gestaltung von Parkierungsanlagen und Verkehrsflächen sowie die Ausnahmen. Im einzelnen Fall werden Anzahl und Gestaltung vom Gemeinderat festgelegt.</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>§ 57 <i>Sicherung der Zweckebestimmung</i></p> <p>¹ Die gemäss gesetzlicher Verpflichtung geschaffenen Abstellplätze und Verkehrsflächen müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Zweckbindung im Einzelfall aufheben, wenn kein Bedarf nach Abstellplätzen und Verkehrsflächen mehr besteht oder wenn ein Grund für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen eintritt.</p>	<p>§ 57</p> <p>¹ Die gemäss gesetzlicher Verpflichtung geschaffenen <u>Parkfelder</u> und Verkehrsflächen müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Zweckbindung im Einzelfall aufheben, wenn kein Bedarf nach <u>Parkfeldern</u> und Verkehrsflächen mehr besteht oder wenn ein Grund für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von <u>Parkfeldern</u> eintritt.</p>
<p>§ 58 Marginalie und Abs. 1–3 <i>Ersatzabgaben</i></p> <p>¹ Wer keine Abstellplätze erstellt, hat der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.</p> <p>² Die Abgabepflicht entfällt, wenn die Erstellung von Parkplätzen untersagt ist und öffentliche Parkierungsanlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft fehlen.</p> <p>³ Die Gemeinden legen die Höhe durch ein Reglement fest. Sie darf nicht mehr als einen Viertel der Kosten eines offenen Parkplatzes, einschliesslich des Wertes der beanspruchten Bodenflächen, betragen.</p>	<p>§ 58 Marginalie und Abs. 1–3 <i>Ersatzabgabe</i></p> <p>¹ Wer <u>weniger Parkfelder</u> erstellt, <u>als gemäss Verordnung erforderlich sind</u>, hat der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.</p> <p>² Die Abgabepflicht entfällt, wenn die Erstellung von <u>Parkfeldern</u> untersagt ist und öffentliche Parkierungsanlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft fehlen.</p> <p>³ Die Gemeinden legen die Höhe durch ein Reglement fest. <u>Die Ersatzabgabe</u> darf nicht mehr als einen Viertel der Kosten eines offenen <u>Parkfeldes</u>, einschliesslich des Wertes der beanspruchten <u>Bodenfläche</u>, betragen.</p>
<p>§ 60 Abs. 2 <i>Baugesuch</i></p> <p>² Das Baugesuch wird vom Gemeinderat veröffentlicht und während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Bei Baugesuchen für Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, beträgt die Auflagefrist 30 Tage. Einsprachen sind innert der Auflagefrist einzureichen.</p>	<p>§ 60 Abs. 2</p> <p>² <u>Der Gemeinderat veröffentlicht das Baugesuch und legt es während 30 Tagen öffentlich auf. Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist zu erheben.</u></p>
<p>§ 65 Marginalie und Abs. 1 <i>Geltungsdauer</i></p> <p>¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung und des Vorentscheides beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.</p>	<p>§ 65 Marginalie und Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu) <i>Geltungsdauer und vorzeitiger Baubeginn</i></p> <p>¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung und des Vorentscheides beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides. <u>Für den Materialabbau beträgt sie 5 Jahre; sie kann in begründeten Fällen um weitere 5 Jahre</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p><u>verlängert werden.</u></p> <p>^{1bis} <u>Der Gemeinderat setzt eine Baubewilligung ganz oder teilweise ausser Kraft, wenn die Bauarbeiten während mehr als zwei Jahren ununterbrochen eingestellt sind oder nicht ernsthaft fortgesetzt werden. Er verfügt die Wiederherstellung des vorherigen Zustands, soweit die ausgeführten Bauten und Anlagen nicht bewilligungsfähig sind oder die Bauherrschaft auf Aufforderung hin kein neues Baugesuch für die Fortsetzung einreicht.</u></p> <p>§ 67a (neu) vor Titel H. <u>Erleichterte Ausnahmebewilligungen im Unterabstand von Strassen</u></p> <p>¹ <u>Für untergeordnete Bauten und Anlagen wie namentlich Klein- und Anbauten kann eine erleichterte Ausnahmebewilligung betreffend Abstände gegenüber Strassen oder Baulinien erteilt werden, sofern kein überwiegendes, aktuelles öffentliches Interesse entgegensteht.</u></p> <p>² <u>Bauten und Anlagen, die gestützt auf diese Bestimmung bewilligt worden sind, müssen vom Eigentümer auf erstmalige Aufforderung hin sowie auf eigene Kosten und entschädigungslos entfernt oder versetzt werden, wenn die überwiegenden Interessen eines öffentlichen Werks es erfordern. In der Baubewilligung ist dies zur Auflage zu machen.</u></p> <p>³ <u>Die Erteilung von erleichterten Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements.</u></p>
<p>§ 81 Abs. 2 <u>Eigentum</u> ² Das Eigentum an einer Strasse erstreckt sich in der Regel auf deren sämtliche Bestandteile, nicht aber auf Bauten, die einer bewilligten Nutzung an der Strasse dienen.</p>	<p>§ 81 Abs. 2 ² Das Eigentum an einer Strasse erstreckt sich in der Regel auf deren sämtliche Bestandteile, nicht aber auf Bauten <u>und Anlagen</u>, die einer bewilligten Nutzung an der Strasse dienen. <u>Die Beleuchtungsanlagen von Kantonsstrassen innerorts stehen im Eigentum der Gemeinden.</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>§ 82 <i>Nationalstrassen</i></p> <p>Für die Nationalstrassen gelten die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton. Dieses Gesetz findet auf sie nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich gesagt wird oder wenn den besonderen Vorschriften eine entsprechende Bestimmung nicht entnommen werden kann.</p>	<p>§ 82</p> <p>[§ 82 ist aufgehoben]</p>
	<p>§ 87a (neu) <i>Versorgungsrouten</i></p> <p>¹ <u>Der Regierungsrat bezeichnet die Strassen, die als Versorgungsrouten dienen, und legt ihren Ausbaustandard fest.</u></p> <p>² <u>Wird eine Strasse in das Netz der Versorgungsrouten aufgenommen, trägt der Kanton die Mehrkosten, die beim Bau oder Ausbau der Strasse entstehen und durch die Eigenschaft als Versorgungsroute bedingt sind.</u></p>
<p>§ 95 Marginalie und Abs. 1, 3 und 4 <i>Bauprojekte</i></p> <p>¹ Die Bauprojekte bestimmen Linienführung, Querschnitt und Beschaffenheit der Strassen sowie ihrer Bestandteile. Sie können im Interesse der Verkehrssicherheit auch Sichtzonen und seitliche Zutrittsbeschränkungen festlegen.</p> <p>³ Einsprachen gegen die Bauprojekte sind innerhalb der Auflagefrist einzureichen. Sie sind nur zulässig, wenn sie nicht bereits gegen einen Nutzungsplan hätten erhoben werden können.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die bereinigten Bauprojekte für Kantonsstrassen, der Gemeinderat über diejenigen für Gemeindestrassen. Einspracheentscheide des Gemeinderates können an den Regierungsrat weitergezogen werden. Gegen die Entscheide des Regierungsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.</p>	<p>§ 95 Marginalie und Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 und 4 <i>Strassenbauprojekte</i></p> <p>¹ Die Bauprojekte bestimmen Linienführung, Querschnitt und Beschaffenheit der Strassen sowie ihrer Bestandteile. Sie können im Interesse der Verkehrssicherheit auch Sichtzonen und seitliche <u>Zu- und Wegfahrtsbeschränkungen</u> festlegen.</p> <p>^{1bis} <u>Für Strassenbauprojekte in Nichtbauzonen, welche die Landschaft wesentlich beeinträchtigen, sind ökologische Ausgleichsmassnahmen im Gesamtumfang von 3 % der Bausummen vorzusehen.</u></p> <p>³ <u>Einwendungen</u> gegen die Bauprojekte sind innerhalb der Auflagefrist einzureichen. Sie sind nur zulässig, wenn sie nicht bereits gegen einen Nutzungsplan hätten erhoben werden können.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die <u>Einwendungen</u> und die bereinigten Bauprojekte für Kantonsstrassen, der Gemeinderat über diejenigen für Gemeindestrassen. <u>Entscheide</u> des Gemeinderats können an den Regierungsrat weitergezogen werden. Gegen die Entscheide des Regierungsrats ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.</p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
F. Öffentliche Strassen und benachbartes Grundeigentum	
<p>§ 109 <i>Grundsatz</i></p>	<p>§ 109 Abs. 3 (neu) ³ <u>Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen von Anstössern für Wohn- und Gewerbebauten an stark belasteten Verkehrsachsen, wenn die Investitionen zu Einsparungen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmsanierung führen. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistungen.</u></p>
<p>§ 111 <i>Abstände</i></p> <p>¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:</p> <p>a) für Bauten gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemein- destrassen 4 m;</p> <p>b) für Wälder gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen 4 m;</p> <p>c) für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m, gegenüber Gemeindestrassen 60 cm;</p> <p>d) für Einfriedigungen und Lärmschutzeinrichtungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m, gegenüber Gemeindestrassen 60 cm.</p> <p>² Durch Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufge- hoben werden.</p>	<p>§ 111 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 und 4</p> <p>¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:</p> <p>a) für Bauten <u>und Anlagen</u> gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; <u>die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen.</u></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, <u>wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.</u></p> <p>d) für Einfriedigungen ____ von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, <u>wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.</u></p> <p>^{1bis} <u>Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch.</u></p> <p>² Durch <u>Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne</u> sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.</p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>⁴ Die für Wälder sowie einzelne Bäume vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.</p>	<p>⁴ Die für <u>___</u> einzelne Bäume <u>gegenüber Kantonsstrassen</u> vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.</p>
<p>§ 113 Abs. 1 <i>Zugänge, Zufahrten</i></p> <p>¹ Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Ausmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung bedürfen der Bewilligung der Strasseneigentümer, bei dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen auch derjenigen des Gemeinderates. Die Bewilligungen sind zu versagen, wenn die Verkehrssicherheit erheblich gestört würde.</p>	<p>§ 113 Abs. 1</p> <p>¹ Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Ausmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung bedürfen der Bewilligung der Strasseneigentümer, bei dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen auch derjenigen des <u>Gemeinderats</u>. <u>Ein Anspruch auf direkte Zu- und Wegfahrt zu und von einer öffentlichen Strasse besteht nicht.</u> Die Bewilligungen sind zu versagen, wenn die Verkehrssicherheit erheblich gestört würde.</p>
<p>§ 121 Abs. 1 und 4 <i>Unterhalt</i></p> <p>¹ Zum Gewässerunterhalt gehören:</p> <p>a) die zur Erhaltung des Bettes und der Ufer normalerweise notwendigen Arbeiten, wie Entfernen von Auflandungen und Unrat, kleinere Reparaturen und Ufersicherungen, Pflege der Uferbestockung;</p> <p>b) Wiederherstellungsarbeiten nach Schadenfällen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann den Unterhalt an Gewässern des Kantons durch Verordnung näher regeln. Bei Gewässern der Gemeinden ist der Gemeinderat zuständig.</p>	<p>§ 121 Abs. 1, Abs. 3 und 4</p> <p>¹ <u>Gewässer, Ufer und ihre Bestockung sowie die Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass die ökologischen Funktionen der Gewässer sowie die für den Hochwasserschutz erforderliche Abflusskapazität erhalten bleiben.</u></p> <p>³ Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf ihrem Gebiet liegenden <u>Gewässer</u> von Unrat zu reinigen. <i>[Abs. 4 ist aufgehoben]</i></p>
<p>§ 127 <i>Abstände</i></p> <p>¹ Bauten haben einen Abstand von 12 m von Flüssen und einen solchen von 6 m von Bächen einzuhalten. Die Nutzungspläne und -vorschriften können vorsehen, dass die Abstände herauf- oder herabgesetzt oder aufgehoben werden.</p>	<p>§ 127 Abs. 1, Abs. 3 und 4 (neu)</p> <p>¹ <u>Der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen beträgt gegenüber</u></p> <p>a) <u>Flüssen 12 m,</u></p> <p>b) <u>unvermarkten Bächen 6 m,</u></p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
	<p>c) <u>vermarkten Bächen 4 m.</u></p> <p>³ <u>Innerhalb von Bauzonen dürfen unversiegelte Wege und andere Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung bis an die Grenze der Gewässerparzelle erstellt werden; die Anstösserpflichten (§§ 125 Abs. 2 und 126 Abs. 1) dürfen dadurch nicht verletzt und die Zutrittsrechte und der Gewässerunterhalt nicht erschwert werden.</u></p> <p>⁴ <u>Die Nutzungspläne können vorsehen, dass die Abstände vergrössert, verringert oder aufgehoben werden.</u></p>
<p>§ 132 <i>Erteilung des Enteignungsrechts</i></p> <p>¹ Mit der Genehmigung von kantonalen Nutzungsplänen sowie von Erschliessungs- und Gestaltungsplänen ist das Enteignungsrecht für die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke erteilt. Bei der Auflage der Planentwürfe ist auf diese Rechtsfolge aufmerksam zu machen.</p> <p>² In allen anderen Fällen wird die Enteignung durch den Regierungsrat angeordnet.</p>	<p>§ 132 Marginalie, Abs. 1 und 2, Abs. 3 und 4 (neu) <i>Enteignungstitel</i></p> <p>¹ <u>Als Enteignungstitel gelten:</u></p> <p>a) <u>kantonale Nutzungspläne,</u> b) <u>kantonale Strassenbauprojekte,</u> c) <u>Erschliessungs- und Gestaltungspläne,</u> d) <u>Wasserbauprojekte.</u></p> <p>² <u>In allen anderen Fällen erteilt der Regierungsrat das Enteignungsrecht.</u></p> <p>³ <u>Der Enteignungstitel berechtigt zur Enteignung für im öffentlichen Interesse erforderliche Werke und Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind.</u></p> <p>⁴ <u>Die beschlussfassende Behörde ist befugt, den Enteignungstitel an Private zu übertragen.</u></p>
<p>§ 152 Abs. 1 lit. a <i>Eingaben der Betroffenen</i></p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist sind beim Gemeinderat zuhanden der Schätzungskommission anzumelden:</p> <p>a) Einsprachen gegen die Enteignung oder deren Umfang und Begehren um Planänderung; Anträge, die bereits mit einem Rechtsmittel gegen den Nutzungsplan oder das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind unzulässig;</p>	<p>§ 152 Abs. 1 lit. a</p> <p>¹ Innerhalb der Auflagefrist sind beim Gemeinderat zuhanden der Schätzungskommission anzumelden:</p> <p>a) <u>Einwendungen</u> gegen die Enteignung oder deren Umfang und Begehren um Planänderung; Anträge, die bereits mit <u>Einwendungen</u> gegen den Nutzungsplan oder das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind unzulässig;</p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>§ 153 <i>Einigungsverhandlung, Einigungsvertrag</i></p> <p>Die Schätzungskommission oder ihr Präsident versucht zunächst, eine Einigung zwischen Enteigner und Enteigneten über die Einsprachen gegen die Enteignung, über Planänderungsbegehren, Entschädigungsforderungen und die weiteren Begehren herbeizuführen. Gelingt sie, so hat das unterzeichnete Einigungsprotokoll die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides. Die gleiche Wirkung kommt dem während des Verfahrens abgeschlossenen schriftlichen Enteignungsvertrag zu.</p>	<p>§ 153</p> <p>Die Schätzungskommission oder ihr Präsident versucht zunächst, eine Einigung zwischen Enteigner und Enteigneten über die <u>Einwendungen</u> gegen die Enteignung, über Planänderungsbegehren, Entschädigungsforderungen und die weiteren Begehren herbeizuführen. Gelingt sie, so hat das unterzeichnete Einigungsprotokoll die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Die gleiche Wirkung kommt dem während des Verfahrens abgeschlossenen schriftlichen Enteignungsvertrag zu.</p>
<p>§ 154 Abs. 1 <i>Entscheid</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über die unerledigten Einsprachen gegen die Enteignung und Planänderungsbegehren. Der Entscheid des Regierungsrates kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	<p>§ 154 Abs. 1</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über die unerledigten <u>Einwendungen</u> gegen die Enteignung und Planänderungsbegehren. Der Entscheid des Regierungsrats kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>
<p>§ 157 Abs. 1 <i>Vorzeitige Besitzeinweisung</i></p> <p>¹ Entständen durch Zuwarten für das Werk bedeutende Nachteile, so kann die Schätzungskommission den Enteigner nach Anhörung des Enteigneten vorzeitig in den Besitz einweisen, sofern sichergestellt ist, dass die Festsetzung der Entschädigung trotz der Besitzergreifung möglich ist.</p>	<p>§ 157 Abs. 1</p> <p>¹ Entständen durch Zuwarten für das Werk bedeutende Nachteile, so kann die Schätzungskommission <u>oder ihr Präsident</u> den Enteigner nach Anhörung des Enteigneten vorzeitig in den Besitz einweisen, sofern sichergestellt ist, dass die Festsetzung der Entschädigung trotz der Besitzergreifung möglich ist.</p>
<p>§ 158 Abs. 2 <i>Entscheid über Pflicht zur Entschädigung</i></p> <p>² Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Eingriffes oder des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung massgebend. Die Entschädigung ist von diesem Zeitpunkt an zu verzinsen.</p>	<p>§ 158 Abs. 2</p> <p>² Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des <u>Eingriffs</u> oder des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung massgebend. ____</p>
<p>§ 163 Abs. 1 lit. a <i>Anmerkung von Eigentumsbeschränkungen</i></p> <p>¹ Im Grundbuch sind anzumerken:</p>	<p>§ 163 Abs. 1 lit. a, lit. d (neu)</p> <p>¹ Im Grundbuch sind anzumerken:</p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>a) auf Begehren des Gemeinderates, des Baudepartementes oder des Grundeigentümers: Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht verfügt werden (wie Verfügungsbeschränkungen, Ausnutzungsverschiebungen, Zweckentfremdungs-, Abparzellierungs- und Aufteilungsverbote usw.) sowie Nutzungsbeschränkungen, die in öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden (wie öffentliche Wegrechte, Wegkreuze usw.);</p>	<p>a) auf Begehren des Gemeinderats, des <u>zuständigen Departements</u> oder des Grundeigentümers: 1. Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf <u>das</u> Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht verfügt werden (wie Verfügungsbeschränkungen, <u>Nutzungsverschiebungen</u>, Zweckentfremdungs-, Abparzellierungs- und Aufteilungsverbote, <u>Reverse</u>, <u>Abbruchverpflichtungen</u>, <u>Begrenzung der Parkfelderzahl</u> usw.) __ , 2. <u>Verleihungen</u>, 3. <u>Nutzungsbeschränkungen, die in öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden (wie öffentliche Wegrechte, Wegkreuze usw.);</u> d) auf Begehren des <u>zuständigen Departements</u>: <u>die Unterschutzstellung von Baudenkmalern und archäologischen Stätten.</u> [→ lit d. aufgehoben durch Ziff. 11./3. des Kulturgesetzes (KG) in Kraft seit 1. Januar 2010]</p>
	<p>§ 164a (neu) <u>Ausführungsbestimmungen</u> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>§ 169 Abs. 1, 2, 5 und 7 <u>Übergangsrecht</u> ¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Baugesuche werden nach dem neuen Recht beurteilt. ² § 4 Abs. 2 des Gesetzes findet Anwendung in Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden. ⁵ Hängige Verfahren zur Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen oder des Wasserbaues und -unterhaltes werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. ⁷ Die Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von regionalen Organisationen § 4 Abs. 3 bleibt ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach bishe-</p>	<p>§ 169 Abs. 1, 2, 5 und 7, Abs. 8 (neu) ¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung vom 10. März 2009 hängigen Baugesuche werden nach <u>bisherigem Recht beurteilt.</u> [Abs. 2 ist aufgehoben] [Abs. 5 ist aufgehoben] ⁷ Die <u>Einwendungs-</u> und Beschwerdeberechtigung von regionalen Organisationen <u>gemäss § 4 Abs. 4</u> bleibt ab Inkraftsetzung dieses</p>

Baugesetz vom 19. Januar 1993	Änderung vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010
<p>riger Rechtsprechung bis zum Erlass eines entsprechenden Dekretes durch den Grossen Rat bestehen.</p>	<p>Gesetzes nach bisheriger Rechtsprechung bis zum Erlass eines entsprechenden Dekrets durch den Grossen Rat bestehen.</p> <p>⁸ <u>Bis die Ausnützungsziffer nach bisherigem Recht durch einen interkantonally harmonisierten Baubegriff ersetzt und die vom Regierungsrat für die Anpassung der kommunalen Bau- und Nutzungsordnungen festgesetzte Frist abgelaufen ist, bleiben die Gemeinden befugt vorzusehen, dass Dach- und Untergeschosse bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht berücksichtigt werden.</u></p>
<p>§ 170 Abs. 5 <i>Übergangsrecht zur Nutzungsplanung</i> ⁵ Wer im Vertrauen auf § 213 Abs. 1 des Baugesetzes vom 2. Februar 1971 für Grundstücke, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Grünzone oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt worden sind, noch keinen Entschädigungsanspruch geltend gemacht hat, kann innert 10 Jahren bei der Schätzungskommission nebst der Entschädigung einen angemessenen Ausgleich für den Nachteil verlangen, der durch die Änderung des für die Bemessung der Entschädigung massgeblichen Zeitpunktes entstanden ist.</p>	<p>§ 170 Abs. 5 <i>[Abs. 5 ist aufgehoben]</i></p>